

SchUB-Klassen in Hessen

Lernen und Arbeiten in **S**chule und **B**etrieb

Erlass vom 2.11.2004 - II A 2.1 – 170.000.063-

1. **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- 1.1 Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler, deren Stärken, Kompetenzen und Arbeitshaltung besonders gefördert werden müssen. Wegen erheblicher Lern- und Leistungsrückstände haben diese Schülerinnen und Schüler voraussichtlich keine Chancen in den Regelklassen den Hauptschulabschluss zu erreichen. Von ihnen wird ein Mindestmaß an Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit und die Bereitschaft zu praktischer Tätigkeit erwartet.
- 1.2 Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler ist spätestens zu Anfang des vorhergehenden Schuljahres vor Beginn der Maßnahme von der Klassenkonferenz eine Prognose hinsichtlich des Hauptschulabschlusses zu erstellen. Die Schülerinnen und Schüler haben zu Beginn der Maßnahme mindestens sieben Schulbesuchsjahre absolviert.
- 1.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen können.
- 1.4 Die Schülerinnen und Schüler müssen über die für das Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

2. **Zielsetzung**

SchUB-Klassen sollen

- 2.1 die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler stärken und stabilisieren;
- 2.2 Erfolgserlebnisse schaffen und die Lern- und Leistungsmotivation steigern;
- 2.3 persönliche Stärken und Kenntnisse fördern;
- 2.4 Schlüsselqualifikationen (fachliche, methodische, persönliche und soziale Kompetenz) vermitteln;
- 2.5 die Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit erhöhen;
- 2.6 strukturierte Berufsorientierung sowie Praxiserfahrungen ermöglichen;
- 2.7 Schul- und Ausbildungsabbrüche und unnötige Warteschleifen reduzieren bzw. vermeiden;
- 2.8 die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung und Arbeit vermitteln;
- 2.9 den Hauptschulabschluss im Rahmen der Verordnung ermöglichen und
- 2.10 die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss verringern.

Konzeption

3.1 Organisation

- 3.1.1 Die Klassen werden für die Jahrgangsstufen 8 und 9 an Hauptschulen und Hauptschulzweigen in der Regel schulübergreifend eingerichtet.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist eine pädagogische Einheit und dauert zwei Jahre.
- 3.1.3 Die Gruppengröße beträgt in der Regel 12-15 Schülerinnen und Schüler.
- 3.1.4 Eine Einführungsphase zur Vorbereitung auf die Arbeit an den Praxislernorten bzw. in den Praxismodulen ist vorzusehen.
- 3.1.5 Die Klassen führen ganztägige, aufeinander folgende kontinuierliche Praxistage mit in der Regel zwei Tagen pro Woche in Betrieben durch. Eine Kooperation mit Beruflichen Schulen ist dabei möglich.
- 3.1.6 Es soll sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler im Verlauf der Maßnahme mindestens 3 Berufsfelder kennen lernen.
- 3.1.7 Es ist notwendig, dass die Schulen mit den Praxislernorten, den Kammern, den Arbeitskreisen Schule-Wirtschaft, den Beruflichen Schulen und den Jugendberufshilfeträgern in einem regionalen Bildungsnetzwerk im Übergang Schule-Beruf zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll durch Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.

3.2 Unterricht

- 3.2.1 Individuelle Förderpläne sind die Grundlagen für die unterrichtliche und erzieherische Arbeit. In regelmäßigen Abständen finden Rückmelde- und Selbsteinschätzungsgespräche statt.
- 3.2.2 In den Kernfächern, Fächerverbänden und im Wahlpflicht-Unterricht ist der Unterricht verstärkt handlungs- und projektorientiert durchzuführen.
- 3.2.3 Eine kontinuierliche, systematische und praxisorientierte Verknüpfung des Lernens in Schule und Betrieb stellt ein wesentliches Gestaltungs- und Organisationselement des Unterrichts dar.
- 3.2.4 Berufswegepläne unterstützen den Berufswahlprozess.
- 3.2.5 Die Gesamtkonzeption des Unterrichts in den SchuB-Klassen erfordert eine besondere Gestaltung der Studentafel, von der nur auf Antrag der durchführenden Schule und nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt abgewichen werden darf.

3.2.6 STUNDENTAFEL

Lernen und Arbeiten in **Schule** und **Betrieb**

Kernfächer		
Deutsch	4	Deutsch und Mathematik sind zudem integrative Bestandteile der Fächerverbünde und der Reflexion betrieblicher Praxis/ Praxisprojekte
Mathematik	4	
Kernfächer	8	
Fächerverbünde		
Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit		Die Fächerverbünde sind gleichmäßig in das Schulcurriculum einzubinden.
Musik-Sport-Gestalten		
Welt-Zeit-Gesellschaft		
Materie-Natur-Technik		
Religion / Ethik*		
Fächerverbünde	8	
Reflexion betrieblicher Praxis/Praxisprojekte		
	2	
Wahlpflicht – Unterricht/ Englisch		
	2/3	
Lernort Schule		
	20/21	Unterrichtsstunden
Praxislernort Betrieb		
	16	Zeitstunden

* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

3.3 Sozialpädagogische Förderung

- 3.3.1 Sozialpädagogische Förderung ist konzeptioneller Bestandteil der SchuB-Klassen.
- 3.3.2 Der Umfang der sozialpädagogischen Förderung sollte in der Regel mindestens eine halbe Stelle je Klasse betragen.
- 3.3.3 Zur Realisierung ist eine Zusammenarbeit zwischen den Schulen, den Kommunen, dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt nötig.

3.4 Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte

- 3.4.1 Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten im Team.
- 3.4.2 Das Team hat eine besondere Vertrauens- und Beratungsfunktion für die Schülerinnen und Schüler im Sinne einer Lern- und Lebensbegleitung.
- 3.4.3 Die Mitarbeit im regionalen Bildungsnetzwerk ist wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit.
- 3.4.4 Zum Aufgabenbereich des Teams der SchuB-Klassen gehören neben dem Unterricht sozialpädagogische Einzelbetreuung, Sozialkompetenztraining, Koordination innerhalb des regionalen Bildungsnetzwerkes im Übergang Schule - Beruf, Elternarbeit, die Überprüfung der Eignung des Praktikumsbetriebes sowie die schulische Betreuung und die Qualitätssicherung des Praktikums an den Praxislernorten.

3.5 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte

- 3.5.1 Eine prozessbegleitende, qualifizierende Fort- und Weiterbildung ist notwendiger Bestandteil der Maßnahme.
- 3.5.2 Konzeptbezogene, regionale und zentrale Fort- und Weiterbildungsmodulare zur Erweiterung der didaktisch-methodischen, diagnostischen, psycho-sozialen und berufs- und arbeitsweltbezogenen Kompetenzen werden im Rahmen eines hessischen Gesamtkonzeptes angeboten.

3.6 Lernen am Praxislernort

- 3.6.1 Das Kennenlernen verschiedener Berufsfelder erfordert das Lernen und Arbeiten an mehreren Praxislernorten. Das Lernen und Arbeiten an einem Praxislernort dauert in der Regel jeweils 3 – 6 Monate.
- 3.6.2 Die von den Schülerinnen und Schülern ausgewählten Praxislernorte müssen in der Lage sein, die angestrebten Ziele der Maßnahme zu erfüllen. Der jeweilige Praxislernort ist von der Schule zu genehmigen. Die Praxislernorte sollten möglichst für duale Ausbildungen geeignet sein.
- 3.6.3 Die Praxismodule finden in enger Abstimmung zwischen dem SchuB-Team und den Betreuerinnen und Betreuern der Praxislernorte statt. Die Lehrkräfte setzen die Kooperation auch vor Ort im Betrieb um.
- 3.6.4 Jedes Praxismodul wird vom Praxislernort Betrieb beurteilt. Die Beurteilung und die zeitlichen Anteile sind den Halbjahreszeugnissen sowie dem Abschluss- bzw. dem Abgangszeugnis als Anlage beizufügen.

- 3.6.5 In der Schule reflektieren die Schülerinnen und Schüler ihre Erfahrungen am Praxislernort. Sie dokumentieren und präsentieren ihre Tätigkeiten aus dem Praxislernen.

4. **Aufnahmebedingungen**

- 4.1 Für die Aufnahme in die Klassen ist Freiwilligkeit Voraussetzung.
- 4.2 Die Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse muss die Aufnahme empfehlen.
- 4.3 Die Schülerinnen und Schüler bewerben sich um die Aufnahme.
- 4.4 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit dem verantwortlichen Team der aufnehmenden Schule über die Aufnahme auf der Grundlage eines Aufnahmeverfahrens.
- 4.5 Eine nachträgliche Aufnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 4.6 Vereinbarungen zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der Schule mit dem Ziel des Maßnahmeerfolges sind zu dokumentieren.

5. **Genehmigung und Standortentscheidung**

- 5.1 Die Genehmigung für die Einrichtung, Durchführung und den Einzugsbereich erfolgt durch das Hessische Kultusministerium in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt auf Antrag der Schule. Die Gesamtkonferenz beschließt die Maßnahme. Schulelternbeirat und Schülerrat sowie Kreis- bzw. Stadtelternbeirat sind anzuhören.
- 5.2 Eine regelmäßige externe Evaluation der SchuB-Klassen ist durchzuführen. Sie wird vom Hessischen Kultusministerium ausgeschrieben und genehmigt. Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt wirkt bei der Durchführung der Evaluation mit.